

August_2023_56

Dienstliche Beurteilung – Was häufig gefragt wird!

Astrid Schels, Abteilungsleiterin ADB des BLLV Oberpfalz

Der Beurteilungszeitraum erstreckt sich über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2026.

Beurteilt werden alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. auf unbefristetem Arbeitsvertrag.

Sollte eine Lehrkraft in diesem Schuljahr beurlaubt sein oder in Elternzeit treten und nicht vor dem 01.01.2027 in den Dienst zurückkehren, wird sie in die periodische Beurteilung einbezogen, wenn sie seit ihrer letzten periodischen Beurteilung mindestens ein Jahr Dienst geleistet hat und eine ausreichende Beobachtungsgrundlage vorliegt.

Nicht mehr beurteilt werden Lehrkräfte, die im Laufe des Kalenderjahres 2027 in den Ruhestand eintreten werden, es sei denn sie haben noch nicht die Endstufe in ihrer Besoldungsgruppe erreicht. (Art 30. Abs 2 Satz 1 BayBesG)

Eine exakte Festlegung über die Anzahl der Unterrichtsbesuche gibt es nicht. Es gibt also keine Vorgabe, dass es mindestens einen Unterrichtsbesuch jährlich geben muss. „Unterrichtsbesuche finden im Allgemeinen ohne Benachrichtigung statt. Damit ist die schriftliche Ankündigung per Brief gemeint, wie sie vor mehr als 15 Jahren vorgeschrieben war. (vgl. BLLV SONDERINFO BV Mfr.)

<https://www.bllv.de/service/infos-dienstrecht/dienstliche-beurteilung>

Die Beobachtungen des Beurteilenden sind mit der Lehrkraft zu besprechen. Diese Besprechung ist sehr bedeutsam, da sie der Lehrkraft die Möglichkeit gibt ihre Arbeit zu begründen oder Anlass sein kann, das Urteil zu beeinflussen oder weil es auch zum gegenseitigen Vertrauensaufbau dienen kann.

Ist eine Lehrkraft an mehreren Einsatzorten eingesetzt, liegt die Zuständigkeit zur Beurteilung bei der Stammschule. Von den anderen Einsatzorten oder Tätigkeiten außerhalb der Stammschule werden Beurteilungsbeiträge angefordert und in geeigneter Weise mit einbezogen.

Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auswirken. Es gelten die gleichen Grundsätze für die Beurteilung wie bei Vollzeitbeschäftigung, der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit ist bei der Beurteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Der Personalrat ist bei der Erstellung, Nachbesprechung von Unterrichtsbesuchen und dem Eröffnungsgespräch der Beurteilung nicht eingebunden. Aber bei allen allgemeinverbindlichen Vorgaben, z. B. bei Beobachtungsbögen, ist er nach Art 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG, mitbestimmungspflichtig.

Beurteilungsstufen

In Kurzform hier die Beurteilungsstufen der dienstlichen Beurteilung. Zwischenstufen und Zusätze sind nicht zulässig.

Stufe	Bewertungsstufe	Abkürzung
1	Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist	HQ
2	Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt	BG
3	Leistung, die die Anforderungen übersteigt	UB
4	Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	VE
5	Leistung, die die Anforderungen in hohem Maße gerecht wird	HM
6	Leistung, die Mängel aufweist	MA
7	Leistung, die insgesamt unzureichend ist	IU

Grundlage sind das Leistungslaufbahngesetz (LlbG vom 05.August 2010), die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.April 2021) und KMS III.5-BP7010.2/5/4 „Periodische Beurteilung 2022 für Lehrkräfte an Grundschulen, an Mittelchulen, an Förderschulen und Schulen für Kranke“ vom 17.März 2022

Zusammenstellung

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

